

Nutzungsordnung

für die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Kölleda

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 mit Beschluss-Nr. 279/34/2023 nachstehende privatrechtliche Nutzungsordnung für die kommunalen Räumlichkeiten und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Kölleda beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für die folgenden öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kölleda:

- **Dorfgemeinschaftshaus Altenbeichlingen**
- **Dorfgemeinschaftshaus Backleben**
- **Dorfgemeinschaftshaus Battendorf**
- **Dorfgemeinschaftshaus Beichlingen**
- **Dorfgemeinschaftshaus Burgwenden**
- **Dorfgemeinschaftshaus Dermsdorf**
- **Dorfgemeinschaftshaus Großmonra**
- **Dorfgemeinschaftshaus Kiebitzhöhe**
- **Funkwerkmuseum**
- **Rittergut**
- **Schützenhaus**
- **alter Sportplatz**
- **Sportlerheim**
- **ehem. Feuerwehrgebäude Battendorf**
- **Turnhalle Beichlingen**

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kölleda ist Eigentümerin und Nutzungsberechtigte der Objekte nach § 1. Diese sind öffentliche Einrichtungen. Gemäß § 14 der Thüringer Kommunalordnung sind die Einwohner im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, diese öffentlichen Einrichtungen der Stadt zu nutzen und verpflichtet, die Lasten der Stadt zu tragen. Auswärts wohnende private und juristische Personen sowie nicht ansässige Vereine haben ebenfalls das Recht auf Nutzung der Einrichtung im Rahmen der geltenden Vorschriften. Die Nutzung soll zur Entwicklung und Festigung des Gemeinschaftslebens der Bürger und der Vereine der Stadt Kölleda beitragen

§ 3

Nutzung

Die Bürger und Vereine der Stadt Kölleda sowie die Stadt Kölleda selbst sind zur Durchführung privater Feiern, Vereinsfeiern und sonstiger Veranstaltungen berechtigt. Ein generelles Verbot besteht nur für Veranstaltungen, deren Inhalt und Ziele der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung widersprechen. Die Übernahme der Räumlichkeit durch den Nutzer findet frühestens am Vortag der Nutzung ab 12 Uhr statt, die Übergabe an die Stadt erfolgt spätestens am Folgetag der Nutzung bis 12 Uhr. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen werden in dem jeweiligen Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Stadt Kölleda geregelt.

§ 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

Antragsberechtigt sind Einwohner der Stadt Köllda sowie Einwohner anderer Gemeinden. Der Antrag soll mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin bei der Stadt Köllda eingereicht werden. Er bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person. In Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden. Ausgenommen von diesem Antrags-/Genehmigungsverfahren sind Stadtratssitzungen, Ortsteilratssitzungen oder Einwohnerversammlungen sowie Nutzungsgründe durch öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände, die in einem kürzeren Zeitabstand einberufen werden können. Die Nutzung kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5 Nutzungsentgelt und Kautions

Für die Nutzung der Räumlichkeiten stellt die Stadt die Räumlichkeiten und das Mobiliar bereit. Dafür erhebt die Stadt Köllda ein Nutzungsentgelt und Kautions, welche am Tag der Übergabe fällig werden. Das Nähere regelt die Gebührenordnung zur Nutzungsordnung für die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Köllda.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung

Jeder Antragsteller/Nutzer ist für die Sauberkeit und Ordnung sowie die pflegliche Behandlung des Nutzungsobjektes, sowie der Toiletten und des Inventars zuständig und verantwortlich. Die Endreinigung nach der Nutzung ist vom Nutzer eigenverantwortlich vorzunehmen. Die Räumlichkeiten, benutztes Geschirr oder anderes Inventar sind nach der Nutzung gereinigt zu übergeben. Reinigungsgeräte und Mittel werden für die einzelnen Objekte von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Im Rittergut und im Schützenhaus erfolgt die Reinigung ausschließlich über eine Fachfirma. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Der Nutzer erklärt sich mit der Unterzeichnung des Vertrages einverstanden, dass seine Anschrift zur Rechnungslegung an die Reinigungsfirma übermittelt wird. Die Reinigungskosten werden von der Fachfirma entsprechend der tatsächlich erbrachten Reinigungsleistung abgerechnet.

§ 7 Haftung und Verantwortung

Die Stadt Köllda haftet für keinerlei Schäden, die während der Zeit der Nutzung durch den Nutzer oder durch eingelagerte Gegenstände des Nutzers entstehen. Entstandener Schaden ist zu ersetzen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden. Die eigenverantwortliche, fachgerechte Beseitigung von Schäden ist mit der Stadt vorher abzustimmen. Werden die Mängel und Schäden nicht innerhalb einer von der Stadt festgesetzten Frist beseitigt, wird die Kautions unbeschadet anderer haftungsrechtlicher Forderungen einbehalten. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden. Sollten während der Nutzung der Räumlichkeiten Geschirr, Gläser oder Einrichtungsgegenstände beschädigt oder verloren gehen berechnet die Stadt folgende Ersatzkosten:

- Besteckteil:	1,00 Euro
- Geschirr- / Glasteil:	3,00 Euro
- Tisch	200,00 Euro
- Stuhl	30,00 Euro

Bei Küchengeräten wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Jeder Nutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des Objektes. Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Übergabe/Übernahme mit dem Nutzer obliegt der Stadt.

§ 8 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die bis dahin geltenden Nutzungsordnungen der Stadt Kölleda sowie der Ortsteile treten zum 01.07.2023 außer Kraft.

Kölleda, 28.06.2023



Lutz Riedel
Bürgermeister

Nutzungsvertrag Nr. ... / 2023

über die Nutzung der Räumlichkeiten in der Stadt Kölleda

über das Objekt

zwischen

der Stadt Kölleda

vertreten durch den Bürgermeister

und

unter dem §1 aufgeführten Nutzer

§ 1 Nutzer

1. **Name der/des Nutzers / Vereins / Institution / Partei / Veranstalters:**

–

1.1 **Name und Funktion des Verantwortlichen /gesetzlichen Vertreters:**

2. **Anschrift:**

–

3. **Telefon/E-Mail:**

privat:
dienstlich:
Handy:
E-Mail:

§ 2 Nutzungsobjekt

Die Vereinbarung bezieht sich auf das gesamte oben angegebene Nutzungsobjekt und beinhaltet auch die Räume oder Teile des Objektes welche tatsächlich nicht genutzt werden.

Der Nutzer nutzt die gemieteten Räume während der Nutzungszeit mit allen sich darin befindlichen Einrichtungen und Gegenständen.

Werden die Räumlichkeiten zusätzlich mit Ausrüstungsgegenständen des Nutzers versehen oder entsprechend der Veranstaltung dekoriert, ist diese Dekoration bis zum Rückgabetermin durch den Nutzer schadlos zu beseitigen.

§ 3 Art und Dauer der Nutzung

am / von - bis	Beginn / Ende Uhrzeit	Art der Veranstaltung	geschätzte Personenzahl

§ 4 Zahlungspflicht des Nutzers

Nutzungsentgelt, Kautions- und Betriebskostenpauschale sind vorab an die Stadt Köllda zu zahlen. Der Antragsteller/Nutzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung ist und für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen haftet. Schäden müssen unverzüglich der Stadt Köllda gemeldet werden. Die eigenverantwortliche, fachgerechte Beseitigung von Mängeln und Schäden ist mit der Stadt Köllda vorher abzustimmen.

Das Nutzungsentgelt beträgt: _____ Euro,

zusätzlich Kautions: _____ Euro,

zusätzlich Betriebskostenpauschale: _____ Euro,

Die Zahlung des Nutzungsentgelts, der Kautions- und der Betriebskostenpauschale ist rechtzeitig vor der geplanten Nutzung der Räumlichkeiten auf das Konto der Stadt Köllda zu überweisen.

Empfänger: Stadt Köllda
IBAN: DE32 8205 1000 0140 0060 60
BIC: HELADEF1WEM
Institut: Sparkasse Mittelthüringen

Barzahlung ist in Ausnahmefällen bei vor Ort Verantwortlichen oder im Bürgerbüro der Stadt Köllda möglich. Der Nachweis der Zahlung ist vor der Schlüsselübergabe zu erbringen.

§ 5 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach vorheriger Abstimmung.

1. Abnahmetermin + Schlüsselübergabe bei Veranstaltungen am:

- **Wochenende** - Übergabe am folgenden Montag nach telefonischer Vereinbarung
- **wochentags** bis 11:00 Uhr zum Folgetag

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Räumlichkeiten ist der Mieter verpflichtet, alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.

§ 6 Hausrecht

Die Hausordnung ist vom Nutzer und seinen Besuchern einzuhalten. Der Bürgermeister der Stadt Köllda oder dessen Bevollmächtigter übt gegenüber dem Nutzer und seinen Besuchern das Hausrecht aus. In allen übrigen Fällen ist bei Verstößen der Sicherheit und Ordnung der Mieter verpflichtet, die Polizei zu informieren.

§ 7 Haftung

Der Nutzer verpflichtet sich das Nutzungsobjekt einschließlich des dazugehörigen Außenbereichs pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, z.B. auch durch unsachgemäßes Anbringen von Dekoration, der am Nutzungsobjekt während der Dauer des Nutzungsvertrages entsteht. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Köllda von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten, die ihm, seinen Besuchern oder Dritten während und im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

§ 8 Versorgung

Gastronomische Versorgung muss vom Nutzer eigenverantwortlich organisiert werden.

§ 9 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie der Gemeinschaftsräume wie Flur, Toiletten evtl. Außenanlagen u. ä. sind bis zum Folgetag 12:00 Uhr zu gewährleisten. Die Räumlichkeiten sind zum Übergabetermin besenrein und wischfeucht an den Vermieter zu übergeben. Zur Reinigungspflicht gehört insbesondere das Entsorgen von Müll, das Reinigen der Tische, Stühle und Fußböden, sowie des Tresens, der Bar, des Külschranks, der Toiletten und der Küche, sowie des benutzten Inventars. Reinigungsgeräte und Mittel werden für die einzelnen Objekte von der Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 10 Beachtung allgemeiner Vorschriften

Unberührt bleibt durch diesen Nutzungsvertrag die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Beispiel des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung oder des Immissionsschutzgesetzes usw. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Nutzer verantwortlich. Die Entrichtung etwaiger Steuern, öffentlich rechtlicher Abgaben, sowie GEMA-Anmeldungen durch den Nutzer wird durch den Abschluss dieses Mietvertrages nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerk und Pyrotechnik sowie offenem Licht im Innen- und Außenbereich untersagt ist und ordnungsbehördlich verfolgt wird. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der zuständigen Behörde beantragt werden, die brandschutztechnischen Bestimmungen sind generell einzuhalten.

§ 11 Besondere Bestimmungen

Bei Veranstaltungen sind die maximal zulässigen Besucherzahlen wie folgt beschränkt:

DGH Altenbeichlingen	30 Personen
DGH Backleben	20 Personen
DGH Battendorf	obere Etage 40 Personen untere Etage 60 Personen
DGH Beichlingen	50 Personen
DGH Burgwenden	30 Personen
DGH Dermsdorf	40 Personen
DGH Großmonra	100 Personen
DGH Kiebitzhöhe	30 Personen
Funkwerkmuseum	40 Personen
Rittergut	400 Personen
Schützenhaus	200 Personen
alter Sportplatz	Freifläche, max. 500 Personen
Sportlerheim	50 Personen
ehem. Feuerwehrgebäude Battendorf	20 Personen
Turnhalle Beichlingen	50 Personen

Bei Widersetzung des Nutzers gegen diese Anordnung wird vom Eigentümer die Polizei oder die Ordnungsbehörde informiert.

1. Für alle Veranstaltungen gelten die gesetzlichen Sperrzeiten:

Sonntag - Freitag	2:00 Uhr
Samstag	3:00 Uhr

Bei Überschreiten der Sperrzeit ist der Eigentümer ebenfalls berechtigt, wie in Absatz 1 zu verfahren.

§ 12 Schlussbestimmungen

Grundlage und Vertragsbestandteil sind die Nutzungsordnung sowie die Gebührenordnung zur Nutzungsordnung der Stadt Köllda. Der Nutzer verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme des Objektes sowie die Schlüsselübergabe/-übernahme bestätigt.

Der Stadt behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Beeinträchtigungen ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Der Stadt anlässlich des Abschlusses des Nutzungsvertrages entstandene Unkosten sind vom Nutzer zu entrichten.

Der Rücktritt vom Vertrag durch den Nutzer ist jederzeit möglich. Tritt der Nutzer aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, hat er folgende Entschädigung zu zahlen:

bis einen Monat	vor dem Nutzungstermin	0 %
bis 14 Tage	vor dem Nutzungstermin	50 %

ab 13. Tag

vor dem Nutzungstermin

80 %

des im § 4 vereinbarten Nutzungsentgeltes. Die Entschädigung entfällt nur dann, wenn das Objekt zum selben Zeitpunkt noch anderweitig vermietet werden kann.

§ 13 Sonstiges / Nebenabreden

Von diesem Vertrag erhalten die Stadt und der Nutzer je eine Ausfertigung. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung des Vertrages schriftlich vereinbart werden. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Kölleda, den

Eigentümer
Stadt Kölleda

Nutzer

Übergabe vor der Nutzung: _____
(Datum)

Unterschrift Stadt

Unterschrift Nutzer

Übernahme nach der Nutzung: _____
(Datum)

Unterschrift Stadt

Unterschrift Nutzer

Bemerkungen: _____

Hiermit bestätigen Sie den Erhalt von Schlüssel(n) zur eigenverantwortlichen Nutzung der Räume. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass nach Beendigung Ihrer jeweiligen Veranstaltung alle Lichter gelöscht, die Heizungen auf Frostschutz gestellt und die Räume wieder verschlossen werden.

.....
Unterschrift Nutzer

Bestandsprüfung Inventar (Ausführung durch

	Bestand vorher	Bestand nachher	Anmerkung
Tassen			
Untertasse			
Teller			
Trinkgläser			
Sektgläser			
Weingläser			
Schnapsgläser			
Messer			
Gabeln groß			
Gabeln klein			
Löffel groß			
Löffel klein			
Speiseteller groß			
Dessertschalen			
Servierschalen klein			
Besen			
Kehrset			
Eimer			
Kaffeemaschine			
Mikrowelle			